Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung des Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei interstitieller Low-Dose-Rate-Brachytherapie zur Behandlung des lokal begrenzten Prostatakarzinoms: Qualifikation des ärztlichen Personals

Berlin, 27.03.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 27.02.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) aufgefordert, eine Stellungnahme gem. § 91 Abs. 5 SGB V abzugeben über eine Änderung des Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei interstitieller Low-Dose-Rate-Brachytherapie zur Behandlung des lokal begrenzten Prostatakarzinoms: Qualifikation des ärztlichen Personals.

Die Überprüfung der interstitiellen LDR-Brachytherapie beim lokal begrenzten Prostatakarzinom gemäß § 137c Abs. 1 SGB V war 2009 durch den GKV-Spitzenverband beantragt worden.

Bezüglich der Frage, ob die Methode regulärer Bestandteil der vertragsärztlichen Versorgung sein könne, hatte der G-BA im Dezember 2009 entschieden, eine abschließende Beratung auszusetzen und die Datenlage bzgl. Überlegenheit, Unterlegenheit oder Gleichwertigkeit der Brachytherapie im Vergleich zu anderen Behandlungsformen des Prostatakarzinoms, insbesondere der radikalen Prostatektomie, der externen Strahlentherapie oder der „Active Surveillance", mittels einer Studie zu verbessern.

Im Dezember 2013 wurde die Aussetzung auf den stationären Sektor ausgedehnt. Der Aussetzungsbeschluss war von parallel beschlossenen QS-Maßnahmen flankiert worden, darunter Regelungen zur ärztlichen Qualifikation. Die Bundesärztekammer hatte in ihrer diesbezüglichen Stellungnahme v. 05.07.2012 die Definition von Rahmenbedingungen für die Phase der Beschlussaussetzung als sinnvoll eingestuft, die Detailtiefe der Anforderungen an die ärztliche Qualifikation und des hieraus entstehenden Prüf- und Nachweisbedarfs allerdings als Überregulierung gewertet.

Der aktuelle Beschlussbedarf resultiert laut tragenden Gründen aus dem G-BA zwischenzeitlich übermittelten Hinweisen auf praktische Umsetzungsschwierigkeiten der Qualifikationsvorgaben.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hält die Regelungstiefe zu den ärztlichen Qualifikationsanforderungen nach wie vor für überhöht, begrüßt aber das Vorhaben, diesbezügliche Rückmeldungen aus der Praxis berücksichtigen zu wollen.

Ebenfalls begrüßenswert sind die Klarstellungen zum Fortbestand der ärztlichen Erbringungsbefugnis im Sinne eines Vertrauensschutzes in die Regelung, die Anrechenbarkeit von HDR-Brachytherapien sowie die insgesamt konsensuale Form des Beschlussentwurfs.

Berlin, 27.03.2015

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit